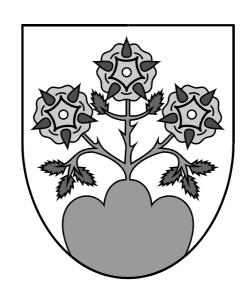
KURTAXENREGLEMENT



DER EINWOHNERGEMEINDE LOSTORF

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 58 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) und § 17 der Vollzugsverordnung vom 31. August 1965 folgendes Kurtaxenreglement:

Art 1

Die Einwohnergemeinde Lostorf erhebt zur Förderung des Kurortes eine Kurtaxe. Die Erträge sind ausschliesslich zur Finanzierung von jedermann zugänglichen Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vornehmlich im Interesse der Gäste liegen. Werbemassnahmen für den Kurort Lostorf und ordentliche Gemeindeaufgaben, dürfen nicht aus dem Ertrag der Kurtaxen finanziert werden.

Zweck

Art 2

Jeder Gast in der Gemeinde Lostorf unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person, welche in der Gemeinde ohne steuerrechtlichen Wohnsitz ist (§ 8 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern) und in Lostorf übernachtet.

Grundsatz

Grundeigentum (im Sinne von Art. 655 ZGB) in der Gemeinde Lostorf begründet zwar Steuerpflicht, nicht aber die Befreiung von der Kurtaxe.

Art 3

Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:

Ausnahmen

- a) Angehörige im Sinne von Art. 4 dieses Reglements, die bei Beherbergern mit steuerpflichtigem Wohnsitz in Lostorf unentgeltlich übernachten
- b) Kinder unter 6 Jahren
- c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes, die sich dienstlich in der Gemeinde aufhalten
- d) Personen, die in der Gemeinde ihrem Beruf nachgehen. <u>Seminar- und Tagungsteilnehmer/Innen sind von der Kurtaxenpflicht</u> nicht befreit
- e) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten
- f) Pflegepersonal und Angestellte der Gäste
- g) Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin, nach Anhören des Kurund Verkehrsvereines in Einzelfällen Personen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien, wenn sachliche Gründe vorliegen

Art 4

Angehörige

Angehörige im Sinne dieses Reglements sind:

Familienangehörige und Freunde des/r Eigentümers/In oder Dauermieters/In.

Art 5

Kurtaxe

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes während des ganzen Jahres wie folgt erhoben:

Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren

Fr. 1.50

Art 6

Kurtaxen-Pauschale

Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienwohnungen, Appartements, Ferienchalets und Privatzimmern entrichten für sich und ihre Angehörigen, sowie ihre Dienstboten die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale. (Angehörigen-Pauschale). Diese beträgt für das erste Bett Fr. 150.--, für jedes weitere Fr. 100.-- pro Jahr. Sie wird Anfangs Jahr von der Inkassostelle in Rechnung gestellt und ist im voraus zu entrichten.

Werden Wohnungen und Zimmer mit Angehörigenpauschale entgeltlich oder auch unentgeltlich Personen überlassen, welche nicht Angehörige im Sinne von Art. 4 dieses Reglements sind, so haben diese die Kurtaxe ebenfalls nach Art. 5 mit der Inkassostelle abzurechnen.

Art 7

Vollzug

Der Vollzug des Kurtaxenreglementes ist dem Kur- und Verkehrsverein Lostorf übertragen. Er hat jeweils auf die Generalversammlung dem Gemeinderat als Aufsichtsbehörde eine gesonderte Rechnung vorzulegen, bei der festgestellt werden kann, für welche Zwecke die Kurtaxen verwendet wurden.

Art 8

Pflichten des Beherbergers

Der/die Beherberger/In ist für den Einzug und die rechtzeitige Abgabe der Kurtaxen an den Kur- und Verkehrsverein besorgt.

Art 9

Der/die Beherberger/In haftet solidarisch für die von den Gästen geschuldeten Kurtaxen.

Haftung

Art 10

Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht hat der/die Beherberger/In den amtlichen Meldeschein des Kur- und Verkehrsvereines zu verwenden. Die erstmalige Benutzung eines Objektes ist dem Kur- und Verkehrsverein unaufgefordert innert 10 Tagen zu melden. Die Kontrolle über die Ablieferung der Kurtaxe untersteht dem "Ressort Tourismus". Dieses kann in die Rechnung des/r Beherbergers/In Einsicht nehmen. Ein allfälliger Entscheid kann innert 10 Tagen an den Gemeinderat weitergezogen werden.

Kontrolle und Meldepflicht

Art 11

Die Kurtaxen werden vierteljährlich in Rechnung gestellt. Die Fälligkeit der Jahrespauschale richtet sich nach Art. 6 dieses Reglements.

Fälligkeit

Art 12

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt wird mit einer Busse im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft. In jedem Falle sind die hinterzogenen Kurtaxen nachzuzahlen.

Strafbestimmung

Art 13

Streitigkeiten, welche den Einzug und die Abgabe der Kurtaxe betreffen, werden auf Antrag des unter Art. 10 dieses Reglements genannten Ressorts dem Gemeinderat gemeldet, welcher erstinstanzlich einen Entscheid fällt. Wird die Veranlagung erschwert oder sogar verunmöglicht, kann der Gemeinderat nach Anhörung des Beherbergers, eine Veranlagung nach Ermessen vornehmen.

Streitigkeiten

Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

Art 14

Aufhebung bisheriges Recht

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Kur- und Beherbergungstaxen-Reglement vom 21. November 1972 und alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Art 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch das Polizei-Departement und nach Genehmigung der Strafbestimmung in Art. 12 durch den Regierungsrat auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

Vom **Gemeinderat genehmigt** am **27. März 1995**

Von der **Gemeindeversammlung genehmigt** am **28. Juni 1995**

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

P. Lang M. von Däniken

Vom Polizei-Departement des Kantons Solothurn genehmigt am 18. August 1995

R. Ritschard, Regierungsrat

Genehmigung der Strafbestimmung in Art. 12 mit RRB Nr. 2194 vom 28. August 1995

Dieses Reglement wurde vom **Gemeinderat** auf den **01. Januar 1996 in Kraft gesetzt.**

Indexverzeichnis

	Seite
Angehörige	4
Aufhebung bisherigen Rechts	6
Ausnahmen	3
Fälligkeit	5
Grundsatz	3
Haftung	5
Kontrolle und Meldepflicht	5
Kurtaxe	4
Kurtaxen-Pauschale	4
Pflichten des Beherbergers	4
Strafbestimmung	5
Streitigkeiten	5
Vollzug	4
Zweck	3